# Luzerner Tagblatt.

— Abonnementspreise: —

| | Jährlich | 6 Monate | 3 Monate |
|---|---|---|---|
| Durch die Post bestellt | Fr. 12. 80 | Fr. 6. 40 | Fr. 3. 40 |
| Für Luzern zum Bringen | „ 12. — | „ 6. — | „ 3. — |
| „ „ „ Abholen | „ 10. — | „ 5. — | „ 2. 50 |

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

№ 24.

— Insertionspreise: —
Für Stadt und Kanton Luzern und die am Kopf des Inseratentrits genannten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „
Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Samstag, Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wochentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen 28. Januar 1893.


## Erstes Blatt.


**Inhalt des zweiten Blattes:** Die Lebensverhältnisse in Nordamerika. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Marktberichte.


### Luzerner Geschichtskalender.

28. Januar.

1828. 26 Bürger der Stadt Luzern, eine Fraktion des Rates, schließen im Hinblicke auf die wunderlichen Vorgänge und auf die Abwesenheit der österreichischen Herren eine Verbindung auf fünf Jahre, um die Rechte und Ehre der Herrschaft und der Stadt gegen jeden Angriff (wahrscheinlich insbesondere vom Vogt in Rothenburg her) zu wahren.

1608. Erneuerung des alten Verbotes des ungewöhnlichen Jagens, Gewild- und Vögelschießens und des unerlaubten Fischens. Darnach war das Schießen des Hochgewildes ohne obrigkeitliche Erlaubnis, alles Jagen und Fangen von Gewild und Vögeln von Anfang der Fasten bis St. Jakobstag (sowie an Sonn- und Feiertagen) mit 20 Gulden Buße bedroht. — 1641 wurden die Rehe besonders geschützt.

1831. Eine Schar von Verfassungsgegnern wird bei der Schlachtkapelle zu Sempach von Verfassungsfreunden vertrieben. Am gleichen Tage wird eine die Verfassung bekämpfende Broschüre in 1000 Exemplaren verbreitet.

### ♂ Zur Volksabstimmung über das Steuergesetz.

IV.

**Was das Gesetz leider nicht bringt.**

Schon 1867, als das jetzige Steuergesetz gemacht wurde, und früher rief man nach dem **Gültenstempel**, d. h. einer amtlichen Kontrole darüber, ob die Gülten in fremden Händen liegen, bei wem und ob der Gültansprecher sie versteuere.

Das neue Gesetz war auf dem Punkte, den Gültenstempel einzuführen. Der § 20 lautet nämlich: „Ein Abzug der liegenden Schulden findet statt, wenn der Eigentümer der Liegenschaft den Ausweis leistet, daß er sie wirklich verzinsen muß." Dazu stellten nun nach einander in den verschiedenen Beratungen liberale Großräte den Antrag: „Der Gemeinderat ist verpflichtet, bei jeder Taxation von den Hypotheken, deren Ansprecher in andern Gemeinden wohnen, den Gemeinderäten der Wohngemeinden der Ansprecher Kenntnis zu geben." Das wurde verworfen. Sonderbar! Bei der Selbsttaxation verlangt man vom Steuerpflichtigen Aufschluß über die geheimsten Sachen; man verlangt auch Ausweis, wem er seine Gülten und Zahlungsbriefe verzinsen muß. Diese Kapitalbriefe sind ohnehin etwas öffentliches, sind in öffentlichen Büchern protokolliert. Trotzdem will man nun keine Kontrole, um zu sehen, ob die Gültenbesitzer ihre Sache wirklich gewissenhaft angeben. Man fordert den Ausweis, wem die Gülten gehören und verzinst werden, aber man verweigert die Mitteilung dieser Tatsache an die mitinteressierte Steuerbehörde zur Kontrole. Nein, das verwirft man. Und doch hätte die Selbstaxation nur Wert, wenn man eine gewisse Kontrole hätte, um die falschen Angaben zu berichtigen; sonst wird die Selbstaxation, wie gesagt, zur Strafe für die Ehrlichen und zu einer Prämie für die Unehrlichkeit. So etwas aber ist gewiß zu unerträglich, wie ungerecht.

Man begreift auf den ersten Augenblick nicht, wie der Große Rat diese notwendige Ergänzung der Selbstaxation, diese Kontrole verwerfen konnte. Aber folgende Zahlen geben vielleicht Aufschluß.

Laut Katasterschatzung besitzt der Kanton Luzern ein steuerbares Immobiliarvermögen von 340 Mill. Fr, freilich sind die Gebäude allein für 200 Mill. Fr. brandversichert. Man darf mit Fug annehmen, daß bei weitem nicht soviele luzernische Gülten in außerkantonalen Händen sind als die kantonalen Steuerpflichtigen andere Wertpapiere: Eisenbahnpapiere, Aktien, Kassabüchlein u. drgl. besitzen. Doch wollen wir das gegen einander aufgehen lassen.

Dazu kommt nun noch das Mobiliarvermögen: Maschinen, Geräte, Vorräte, Warenlager, Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrat. Versichert ist davon für 177 Mill. Fr. Gewiß ist noch sehr vieles unversichert. Man nehme nur den Viehstand; nach der Zählung von 1886 hatte man im Kanton 85,807 Stück Rindvieh, 4581 Pferde, 38,183 Schweine, 9578 Schafe, 19,536 Ziegen und 15,970 Bienenstöcke; davon ist jedenfalls ein sehr großer Teil unversichert; aber andrerseits pflegt die Versicherung etwas hoch gegriffen zu sein. Wir rechnen deshalb 27 Mill. Fr. hier ab; es bleiben doch immer noch 150 Mill. Fr., und total also ein reines steuerbares Vermögen von 490 Mill. Fr. Versteuert werden aber nur 273 Mill.; es sind also nicht versteuert mindestens volle 217 Mill. Fr.

Mit dem sog. Gültenstempel würde man das nicht alles an den Tag bringen, aber doch mindestens 140 Mill. Fr., wenn man nämlich annimmt, es verteile sich das nicht versteuerte Vermögen gleichmäßig auf die Gülten und das andere Mobiliarvermögen. Es kämen mit dem Gültenstempel eben auch die Gülten zum Vorschein, die über die Katasterschatzung gehen und trotzdem oft sehr gut sind.

Mit dem Gültenstempel würde man also gleichzeitig eine wirksame Kontrole der Selbstaxation, ja einen wertvollen Ersatz derselben erhalten und überdies ohne Erhöhung der Staatssteuer dem Staate bei jedem Steuerbezuge wenigstens 140,000 Fr. Mehreinnahmen verschafft haben.

Ja, warum hat man denn diesen Gültenstempel nicht eingeführt? wird man fragen. Gesagt hat man im Großen Rate, man schädige den Kredit der Gülten, wenn ihre Besteuerung so kontrolliert werde; zudem könne man ja die Aktien und Obligationen auch nicht so kontrolieren, und daher sei es nicht recht, die Gülten anders zu behandeln. Ob das den Leuten ernst war, die das sagten, könnte man noch bezweifeln. Denn wenn man die Schelmerei bei den Aktien und Obligationen nicht so gründlich kontrolieren kann, so ist das sicher kein Grund, die Betrügerei bei den Gülten, was viel, sehr viel mehr ausmacht, auch gehen zu lassen. Daß der Kredit der Gülten leide, das hat man noch jedesmal gesagt, wenn eine Maßregel im Interesse des Gültschuldners und des arbeitenden Volkes durchgeführt werden sollte, z. B. bei der Reduktion des gesetzlichen Zinsfußes der Gülten. Was ist damals Schlimmes prophezeit worden, und trotzdem gelten gute Gülten jetzt mehr Agio als vorher. Mit diesem Gespenste ist es also auch nichts.

Aber warum hat man denn in Wirklichkeit diese Kontrole der Versteuerung der Gülten abgelehnt? Man kann sich's denken. Die Ratsherren haben offenbar gedacht, die großen Gültbesitzer werden bei der Selbstaxation nach dem Rezepte des „Enleb. Anz." verfahren; sonst wäre ja gar nicht denkbar, daß die Kontrole sie ernüchtern und die Gülten minder begehrt machen sollte, wie man vorgab. Die Mehrheit der Ratsherren wollte also die falschen Angaben bei der Selbstaxation für die großen Gültenstücke vertuschen helfen. Dieses Mitleid mit den Gültbesitzern ist begreiflich, wenn man weiß, daß der Große Rat zu einem großen Teil aus reichen Bauern besteht. „Jeder ist sich selber der Nächste!"

Die steuerzahlenden Bürger aber, denen man mit der Selbstaxation ihre Geschäftsverhältnisse untersucht, werden sich, wenn sie an die Abstimmung gehen, wohl überlegen, ob dieses Privilegium am Platze sei, und ob es nicht besser wäre, die Gülten, die ja ohnehin öffentlich protokolliert sind, zu kontrolieren und so der Steuerverschlegnis gründlich auf den Leib zu rücken, als mit der Selbstaxation den Ehrlichen für seine Ehrlichkeit zu strafen.

Wer es mit dem Volke gut meint, will ohne Not nicht größere Steuern; er will nicht den Ehrlichen plagen; aber er will fürsorgen, daß alles Vermögen versteuert werden muß, und daß die Verschlagnisse kontrolliert werden können. Darum raten wir Dir, wenn Du zur Abstimmung gehst, mit „Nein" zu stimmen.

## Eidgenossenschaft.

— △ **Schweiz. landwirtschaftliche Ausstellung in Bern 1893.** Die Kommission der Geflügel- und Kaninchen-Abteilung hatte sich in ihrer letzten Sitzung mit verschiedenen ihr Programm betreffenden Reklamationen und Anfragen zu befassen. Es hat sich dabei die Notwendigkeit herausgestellt, für die Gruppen V und VI ein Spezialprogramm auszuarbeiten, welches die anläßlich der ornithologischen Ausstellungen gemachten Erfahrungen berücksichtigen soll. Dasselbe wird der Ausstellungs-Kommission noch zur Genehmigung und Begutachtung unterbreitet werden, muß aber jedenfalls darauf Bedacht nehmen, daß der Anmeldungstermin verlängert und die Ausstellungsdauer um einige Tage abgekürzt wird.

**Luzern.** □ „Honorig und loyal." Unser Widerpart im „Vaterld." sagt, es sei eine „absonderliche Idee" gewesen, einen Vergleich zu ziehen zwischen der Behandlung der Minorität in Luzern und in Solothurn. Diese Idee ist nun einmal gar nicht absonderlich, sondern auf der Hand liegend; gleichwohl war nur die wahrheitswidrige Behauptung des „Vaterland", die konservative Opposition sei in Solothurn mit Haut und Haaren zum Rats-Saal hinausgeschmissen worden, Veranlassung zu der Einsendung. Dieser Satz heißt nichts anderes, als daß die Liberalen Solothurns ihre politischen Gegner mit verwerflichen Mitteln niedergehalten und sie um die richtige Vertretung gebracht hätten.

Das „Vaterland" ist nicht im Falle, einen einzigen Akt, der die Bezeichnung „unhonorig und illoyal" verdient, aufzuzählen, der seinen politischen Freunden in Solothurn widerfahren wäre. Es darf daher „absonderlich" genannt werden, wie das „Zentralorgan" ins Blaue hinaus Phrasen lanciert, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehren.

Aber ebenso wenig kann das „Vaterland" eine der Tatsachen bestreiten, die wir zur Schilderung der luzernischen Parteiverhältnisse anführten. Die Fälschung der Volkszählung von Buttisholz, die Wahlkreisgeometrie und die Stimmrechtsentscheide mit allem, was darum und dran hängt, dieses Dreigestirn am politischen Horizont unseres Kantons bleibt festgenagelt für alle Zeiten und bildet einen Schandfleck, der mit schönen Worten nicht aus der Welt zu schaffen ist. Wenn dann im weitern noch behauptet wird, die liberale Minderheit habe infolge der Wahlkreisgeometrie keinen Sitz verloren und die Konservativen keinen Sitz gewonnen, so ist das eine schreiende Unwahrheit. Von andern Kreisen abgesehen, würden Wolhusen, Neuenkirch, Nickenbach liberal gewählt haben; wenn dem nicht so wäre, so würde die Regierungspartei nicht den Zirkel zur Hand genommen und die Kreise neu umschrieben haben. Diese Mühe hätten sich die Herren im Regierungsgebäude sicher erspart!

Wegen Vitznau und Emmen verlieren wir kein Wort mehr und wollen es gerne gehen lassen, wenn das „Vaterld." das Benehmen gewisser Herren, speziell dasjenige des Hrn. Rigibahn-Direktors, „honorig und loyal" findet. Aber das Recht wollen wir für uns und andere vindizieren, daß niemand dieses Urteil als Dogma glauben muß und daß der „arme Steuerzahler" vielmehr glauben darf, „honorig und loyal" sei anders.

— Im „Vaterland" wird der höchst geistreiche Ausspruch erneuert, die Beteiligung der konservativen Partei an der Unterschriftensammlung wäre ein „Appell an die Dummheit" gewesen. Wessen Dummheit?

Das Blatt bezeichnet es als tendenziöse Entstellung, wenn gesagt werde, bei der Erhöhung der Staatssteuer handle es sich um eine dauernde Mehrausgabe von 125,000 Fr. jährlich. Will etwa behaupten werden, die Staatssteuer-Erhöhung um ½‰ werde nicht so viel abwerfen? Oder will man gar dem Volke vormalen, die erhöhte Staatssteuer werde nicht bezogen werden? Einer solchen Vorgabe würde auch der Gutmütigste der getreuen Untertanen nicht Glauben schenken.

Die im (morgen erscheinenden) Schlußartikel der Artikel-Serie „Zur Volksabstimmung über das Steuergesetz" enthaltenen Erörterungen über die Staatssteuer-Erhöhung wird der Kritiker im „Vaterland" nicht mit ein paar allgemeinen Phrasen abtun können.

— Die Erziehungsratskanzlei ersucht die Schulverwalter um Mitteilung, ob in ihren Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder beider zusammen eingeführt sei, und um Angabe der betreffenden Schülerzahlen und Jahresausgaben. Ebenso wünscht sie solche Angaben auch mit Bezug auf die Verabreichung von Arbeitsmaterial an Arbeitsschülerinnen zu erhalten. Hinsichtlich derjenigen Gemeinden, welche ihre Ausgaben für individuelle Lehrmittel auf das gesetzliche Minimum beschränken, d. h. diese nur den Armen verabfolgen, wird ebenfalls Angabe der Zahl der Kinder und der Summe der Ausgaben gewünscht. Alle diese Mitteilungen sind für das nächste „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz" bestimmt, welches der Sekretär der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Dr. A. Huber, bearbeitet.

— Fischereipatente können für das Jahr 1893 beim staatswirtschaftlichen Departemente bezogen werden.

— **Referendumschronik.** In Entlebuch wird am Sonntag Hr. Reg.-Rat Vogel das neue Steuergesetz erläutern und dessen Annahme den Leuten im Lande Entlebuch mundgerecht zu machen suchen.

— Im letzten „Kantonsblatt" sind wieder 79 Eheverkündigungen enthalten.

— (Einges.) Eine merkwürdige Nachricht bringt das „Vaterld." bezüglich der Sparbank in Luzern: sie wolle einen Nachlaßvertrag eingehen. Wie soll nun aber eine Aktiengesellschaft einen Nachlaßvertrag eingehen? Das Gesetz nimmt allerdings dieses Hülfsmittel in Aussicht, aber die Gläubiger sollen nicht weniger erhalten als durch Konkurs. Bei der Aktiengesellschaft ist nichts vorhanden als das Aktienkapital und eine rechtliche Fiktion. Mit der bloßen Rechtsfiktion kann eine Aktiengesellschaft nicht bestehen, das Aktienkapital aber darf nicht bleiben. Wir glauben also, daß ein Nachlaßvertrag für eine Aktiengesellschaft ein Unding ist.

Eine andere Frage ist die, ob neben Art. 190 des Konkursgesetzes der Art. 657 des Obl.-R. fortbestehe, d. h. ob das Gericht auf Verlangen eines Gläubigers den Konkurs eröffnen müsse oder nicht. Das Gericht scheint sich für letztere Ansicht entschieden zu haben.

— Kantonaler Bauernverein. Präsident ist Hr. Sigrist-Schmid in Meggen. Als Vizepräsident hat der Vorstand bezeichnet Hrn. Rast (der bekanntlich eine